



Merkblatt Namensklärung

Wahl eines gemeinsamen Ehenamens

Häufig wählen Ehegatten bei oder nach der Eheschließung im Ausland einen gemeinsamen Ehenamen. Eine Namensänderung für den deutschen Ehepartner wird nur dann erreicht, wenn die Vorschriften des deutschen Namensrechts eingehalten werden. Dazu ist es grundsätzlich erforderlich, dass der deutsche Ehepartner, dessen Name geändert werden soll, gemeinsam mit seinem Ehepartner unter Vorlage einer legalisierten Heiratsurkunde eine separate Namensklärung abgibt. Diese Namensklärung wird in der deutschen Botschaft in Kuwait vorbereitet und anschließend von den Ehegatten in der Botschaft unterzeichnet. Die Botschaft leitet diese Erklärung an das Standesamt I in Berlin weiter, welches eine Bescheinigung über die geänderte Namensführung ausstellt und die erforderlichen Eintragungen veranlasst. Die geänderte Namensführung wird erst mit Zugang der Erklärung beim Standesamt I in Berlin wirksam.

Für die Bearbeitung der Angelegenheit benötigt das Standesamt I in Berlin in der Regel folgende Unterlagen:

- Heiratsurkunde
- Nachweise über die Staatsangehörigkeit, insbesondere Reisepässe
- Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namensklärung betroffen sind, ggf. Nachweise über die Vaterschaftsanerkennung
- ggf. Nachweise über die Auflösung aller Vorehen (rechtskräftiges Scheidungsurteil) bei Wiederannahme eines früheren Namens
- ggf. deutscher Anerkennungsbescheid bei einer ausländischen Ehescheidung bei Wiederannahme eines früheren Namens
- ggf. Nachweise über abweichende Namensführungen
- eventuell Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente (in der Regel nicht erforderlich bei englischen oder internationalen Dokumenten)

Namensgebung bei der Geburt deutscher Kinder

Die Namensführung eines deutschen Kindes unterliegt grundsätzlich deutschem Recht unabhängig von der Eintragung in ausländischen Geburtsurkunden.

Ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt **verheiratet sind** und einen für den deutschen Rechtsbereich wirksam Ehenamen führen, erhält mit Geburt den Ehenamen der Eltern als Nachnamen. Sind die Eltern bei seiner Geburt verheiratet und führen keinen Ehenamen, ist eine Namensklärung zum Geburtsnamen erforderlich. Haben Sie bei der Eheschließung **außerhalb Deutschlands** einen Ehenamen erklärt, fragen Sie bitte bei der Botschaft nach, ob dieser nach deutschem Recht als Ehenamen anerkannt wird.

Ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt **nicht verheiratet** sind, erhält in der Regel mit Geburt den Nachnamen der Mutter. Wird dieser Nachname gewünscht, ist keine Namensklärung erforderlich. Wünschen die Eltern einen anderen Nachnamen, kann der Name durch eine Namensklärung geändert werden.

Ein Doppelname als Kombination aus den beiden Nachnamen der Eltern ist nach deutschem Recht nicht als Nachname für das Kind zulässig. Ist ein Elternteil jedoch nicht (nur) deutsch, kann in der Regel auch das Namensrecht des Staates, dessen Nationalität ein Elternteil besitzt, für die Namensführung des Kindes gewählt werden.

Die Namensklärung kann bei der deutschen Botschaft in Kuwait abgegeben werden und wird dann zur Entgegennahme an das Standesamt I in Berlin weitergeleitet. Für die Erklärung ist die persönliche Vorsprache beider Eltern bei der deutschen Botschaft erforderlich. Folgende Unterlagen im Original mit je zwei Kopien sind erforderlich:

- Geburtsurkunden der Eltern
- Nachweis zur Eheschließung der Eltern
- Reisepässe beider Elternteile
- Heiratsurkunde, falls Sie verheiratet sind
- rechtskräftiges Scheidungsurteil, wenn Sie geschieden sind
- Einbürgerungsurkunde, wenn Sie eingebürgert wurden, oder Staatsangehörigkeitsausweis, wenn vorhanden
- eventuell Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente (in der Regel nicht erforderlich bei englischen oder internationalen Dokumenten)
- Geburtsurkunden von **allen** gemeinsamen Kindern (auch von älteren Geschwisterkindern), in denen auch die Eltern eingetragen sind

Ausländische Urkunden sind ggf. vorher zu legalisieren.

Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen erforderlich sein oder im Nachhinein vom Standesamt angefordert werden.

Ihre Namensklärung wird dann mit den Unterlagen an das Standesamt I in Berlin übersandt werden, wo Ihre Namensklärung geprüft wird. Sobald von dort eine Bestätigung über die neue Namensführung hier eingeht, wird Ihnen diese zugeschickt und Sie können einen Reisepass oder Kinderreisepass für Ihr Kind beantragen.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, wird keine Gewähr übernommen.

Stand: 09.12.2008